

Schritt begründende Darlegung zweckmäßig gewesen.

Es fragt sich hiernach also nur, ob begründete Honoraransprüche Ihrerseits noch bestehen. An Honorarvorschüssen sind von 1925 bis 1936 im ganzen RM 54 395 an Sie gezahlt worden. Wie diese auf die beiden Ausgaben des Gregor und der Lex Salica zu verteilen sind, mag nicht ganz deutlich sein. Da 1918 Ihre damalige Remuneration von RM 2 800 "für die Lex Salica" um RM 750 erhöht wurde, würde die Verteilung offenbar mindestens im Verhältnis dieser beiden Teilsummen zu erfolgen haben. Wahrscheinlich würde aber auf die Lex Salica um der ganz besonderen Schwierigkeiten dieser Edition willen ein erheblich höherer Anteil der Gesamtsumme angerechnet werden müssen, zumal ja die Honorarvorschüsse von 1925 ab RM 3 600 und später noch mehr, von 1928-1930 sogar RM 6 000 jährlich betragen haben. Wie dem auch sei, der Durchschnittssatz für die Gesamtleistung ist jedenfalls ohne weiteres ungefähr feststellbar. Die Gregorausgabe ist auf nicht mehr als 70, die Lexausgabe wohl auf höchstens etwas über 30 Bogen Text zu schätzen. Aus den Honorarvorschüssen ist also ein durchschnittliches Bogenhonorar von mindestens RM 500 bezahlt worden, d.h. das Fünffache eines normalen und über das Dreifache des höchsten Bogenhonorars, das von der Leitung der Monumenta bisher gezahlt worden ist. Die Höhe dieses Betrages etwa nachträglich anfechten zu wollen, bin ich weit entfernt. Es ist immerhin möglich, sie mit der Schwierigkeit der Aufgabe und der Höhe der Leistung eines so ausgezeichneten Editors, dessen Name Weltruf hat, zu begründen und zu rechtfertigen. Aber es wäre unmöglich, sie als unzulänglich anzusehen und die 1936 abgebrochenen Zahlungen etwa noch nachzuholen. Würden Sie darauf bestehen, so müßte ich pflichtgemäß die ganze Angelegenheit dem mir vorgesetzten Ministerium unterbreiten; und was sich daraus ergeben würde, ist nicht abzusehen.

So ist die Rechtslage, wie ich sie nach gewissenhafter Prüfung ansehe. Außerhalb der Rechtslage mache ich Ihnen im Rahmen des Möglichen folgenden Vorschlag: Ich bin bereit, Ihnen für jeden Bogen des Textes der Lex Salica ein zusätzliches Korrekturhonorar von RM 50 zu zahlen. Diese Summe stellt die Höchstgrenze dar, die ich verantworten kann, da die Herrichtung des Manuskripts für den Druck und die Notwendigkeit der Überwachung des Druckes

noch